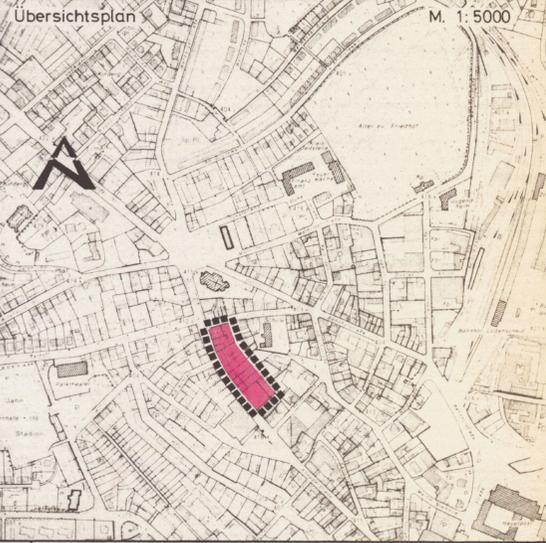


PRÄAMBEL
 Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 478/SGV. NW. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am **28.06.1993** den Bebauungsplan
 Nr. 650 "Knapper Straße/Lessingstraße"
 als Satzung beschlossen.
 Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom **24.03.1993** beigelegt.

- MK 1**
 Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. Wohnungen oberhalb des 1. Geschosses.
 Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden, die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen.
 Vergnügungsstätten sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
 Spielhallen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO sowie Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen, sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nicht zulässig.
- MK 2**
 Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. Wohnungen oberhalb des 1. Geschosses.
 Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden, die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen.
 Vergnügungsstätten sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
 Spielhallen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO sowie Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen, sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nicht zulässig.

- MK 2**
 Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. Wohnungen oberhalb des 1. Geschosses.
 Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden, die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen.
 Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen, sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nicht zulässig.
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. § 1 und § 16 BauNVO
 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB
 Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1986 (GV. NW. S. 419; her. S. 532/SGV. NW. 232) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudestraßenfront angebracht werden. Sie sind, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind, anzuzeigen. Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoßbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses, angebracht werden. Es sind zulässig:
 a) flächige Werbeanlagen, wobei die Werbefläche je Gewerbeeinheit 3,0 m², die Höhe 0,5 m und die Tiefe 0,25 m nicht überschritten werden dürfen.
 b) Werbeausleger, wobei eine maximale Fläche von 0,8 m x 0,8 m eine Auskrümmung von 0,95 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschritten werden dürfen.
 Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Ausgeschlossen sind Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung, Produktwerbung. Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.
 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 b) **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME** gem. § 9 Abs. 6 BauGB
 Sanierungsgebiet III "West-/Friedrichstraße" vom 15.12.1985 - Rechtskraft 19.12.1989 - (Teilbereich)
 Erhaltungssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Gebiet Knapper Straße, Lessingstraße und Friedrichstraße gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vom 11.11.1987 - Rechtskraft 18.11.1987 (Teilbereich)
 D
 Denkmal gem. § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226/SGV. NW. 224), zuletzt geändert am 18.05.1982 (GV. NW. S. 248) Denkmal Nr. 006 DL/03.12.1984, Lessingstraße 4 Denkmal Nr. 105 DL/25.09.1990, Knapper Straße 46
 c) **SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
 Vorhandenes Gebäude
 FL.6
 Flurnummer
 56
 Flurstücknummer
 Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen
 Fluggrenze
 Polygonpunkt
 Kleinpunkt
 d) **INKRAFTTRETEN**
 Dieser Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung des beim Regierungspräsidenten durchgeführten Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
 gez. Dietrich
 Bürgermeister
 gez. Stich
 Ratsmitglied
 gez. Geier
 Schriftführer

MK 1 g
 0,8 (1,8)
 siehe
 Bebauungsplan Nr. 741
 "Knapper Str./Karlstr. in der
 Fassung der 1. Änderung"



Stadtmätker	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
61 gez. Drostle	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 26.04.1993 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 26.04.1993 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 07.05.1993 bis 09.06.1993 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist gem. § 11 des Baugesetzbuches angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 14.10.1993 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten (Ausgabe Lüdenscheid) am 12.11.1993 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 12.11.1993 rechtsverbindlich und liegt einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 gez. Demtröder	Lüdenscheid, 16.06.1993 I. A.				
63 gez. Huneke	gez. Demtröder Städt. Vermessungsdirektor				
64 gez. Weinert	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				
65 gez. Neuser	Lüdenscheid, 16.06.1993 I. A. gez. Demtröder Städt. Vermessungsdirektor	Lüdenscheid, 17.06.1993 I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 17.06.1993 I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 10.11.1993 I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 19.11.1993 gez. Dietrich Der Bürgermeister

STADT LÜDENSCHIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 650
 "Knapper Str. / Lessingstraße"
 Markierung Lüdenscheid-Stadt Flur: 6
 Maßstab 1:500
 Bestehend aus: 1 Blatt Blatt Nr. 1
 Entwurf: Mie. Gezeichnet: La.